

BVGer D-1967/2022 vom 25. März 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1967_2022_d20220325

FR: TAF D-1967/2022 du 25 mars 2022

IT: TAF D-1967/2022 del 25 marzo 2022

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl) | Familienzusammenführung (Asyl); Verfügung des SEM vom 25. März 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

D-1967/2022 Seite 8

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1.1

Der Beschwerdeführer macht im vorliegenden Verfahren geltend, es sei ihm ohne Einsicht in die Dokumentenanalyse nicht möglich nachzuvollziehen, woraus die Vorinstanz schliesse, dass die Taufurkunde gefälscht sei. Er habe keine Kenntnis darüber, welche Merkmale untersucht worden seien. Die Vorinstanz habe ihm zwar mitgeteilt, dass das Papier, der Druck und der Stempel «unüblich» seien. Aus dieser Information sei für ihn aber weiterhin nicht nachvollziehbar, inwiefern das Papier, der Druck und der Stempel Abweichungen von allfälligem Vergleichsmaterial enthielten. Er habe ein gewichtiges Interesse an einer vollumfänglichen Einsicht in die zur Taufurkunde seines Sohnes erstellte Analyse, halte das SEM doch fest, dass durch das Abklärungsergebnis Zweifel an der Identität seines Sohnes und an ihrem Familienverhältnis bestehen würden. Der

Nachweis des Familienverhältnisses sei für den Familiennachzug von zentraler Bedeutung und eben dieses werde von der Vorinstanz aufgrund der Abklärungsergebnisse in Zweifel gezogen. Das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung sensibler Daten könne durch Schwärzung der entsprechenden Stellen gewahrt werden. Er ersuche deshalb nochmals um Einsicht in die Dokumentenanalyse sowie um Präzisierung, inwiefern das Papier, der Druck und der Stempel vom Vergleichsmaterial abweichen würden.

E. 3.1.2

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) enthält nebst weiteren Verfahrensgarantien insbesondere auch das Recht auf Akteneinsicht. Gemäss Art. 26 VwVG hat die Partei oder ihr Vertreter grundsätzlich Anspruch darauf, in Eingaben von Parteien und Vernehmlassungen von Behörden, in sämtliche Aktenstücke, welche geeignet sind, in einem konkreten Verfahren als Beweismittel zu dienen und in Niederschriften eröffneten Verfügungen (Art. 26 Abs. 1 Bstn. a-c VwVG) einzusehen. Denn nur wenn den Betroffenen in einem Verfahren die Möglichkeit eingeräumt wird, die Unterlagen einzusehen, auf welche sich die Behörde stützt, können sie sich wirksam zur Sache äussern und geeignet Beweis führen beziehungsweise Beweismittel bezeichnen. Je stärker das Verfahrensergebnis von der Stellungnahme der Betroffenen zum konkreten Dokument abhängt und je stärker auf ein Dokument bei der Entscheidungsfindung (zum Nachteil der Betroffenen) abgestellt wird, desto intensiver ist dem Akteneinsichtsrecht Rechnung zu tragen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet auch,

D-1967/2022 Seite 9 dass die Behörden alles in den Akten festzuhalten haben, was zur Sache gehört und entscheidungswesentlich sein kann (vgl. BVGE 2013/23 E. 6.4.2; 2011/37 E. 5.4.1). Gemäss Art. 27 VwVG darf die Behörde die Einsichtnahme in Akten nur verweigern, wenn wesentliche öffentliche oder private Interessen die Geheimhaltung erfordern oder wenn dies im Interesse einer noch nicht abgeschlossenen amtlichen Untersuchung steht (Art. 27 Abs. 1 VwVG). Auf ein Aktenstück, in welches die Einsichtnahme im Sinne von Art. 27 VwVG verweigert respektive eingeschränkt wurde, darf sodann gemäss Art. 28 VwVG zum Nachteil der Partei nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen. Die Bestimmung schliesst somit die Berücksichtigung geheim gehaltener Akten respektive geheim gehaltene Teile von Dokumenten bei der Entscheidungsfindung nicht aus, knüpft indessen an die Voraussetzung, dass die Parteien darüber informiert werden, in welchen Punkten sich der betreffende Entscheid auf das fragliche Aktenstück stützt (vgl. BVGE 2019 VII/6 E. 4.2; STEFAN C. BRUNNER in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2. Aufl. 2019, Art. 28 Rz. 2 und 5; BERNHARD WALDMANN/MAGNUS OESCHGER in: Waldmann/Krauskopf [Hrsg.] Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 3. Aufl. 2023, Art. 28). Die Einschränkung oder Verweigerung der Akteneinsicht hat sich auf das Erforderliche zu beschränken und ist konkret zu begründen (vgl. BVGE 2013/23 E. 6.4.1 m.w.H.). Der wesentliche Inhalt einer Dokumentenanalyse ist der asylsuchenden Person so detailliert zu Kenntnis zu bringen, dass sie dazu konkrete Einwände anbringen kann (vgl. BVGE 2015/10 E. 5.2.2.3 und 5.2.2.4, 2011/37 E. 5.4.4).

E. 3.1.3

Das Consulting zu den Sorgerechtsbestätigungen und der Taufurkunde (vgl. SEM-Akte [...]3/3) wurden vom SEM als Akte mit überwiegend öffentlichen Interessen an der Geheimhaltung klassifiziert. Dies ist nicht zu beanstanden. Zur Vermeidung eines Lerneffekts besteht ein gewichtiges Geheimhaltungsinteresse im Sinne von Art. 27 VwVG, das geeignet ist, die Akteneinsicht einzuschränken, dies insbesondere hinsichtlich des genauen Vorgehens und der Prüfungspunkte bei einer internen Dokumentenanalyse. Auch der Umstand, dass bei einer vollständigen Offenlegung aller Einzelheiten von behördlichen Fälschungserkenntnissen bezüglich gewisser Dokumente die Gefahr besteht, diese Erkenntnisse missbräuchlich zu verwenden, stellt einen genügenden Verweigerungsgrund dar (vgl. BVGE

D-1967/2022 Seite 10 2011/37 E. 5.4.4, Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 28 E. 7a und b, 1994 Nr. 1 E. 4c).

E. 3.1.4

Mit Schreiben vom 11. November 2021 teilte das SEM dem Beschwerdeführer mit, die eingereichte Taufurkunde seines Sohnes B._____ sei amtsintern überprüft worden. Der Analysebericht enthalte Angaben, an deren Geheimhaltung ein wesentliches öffentliches Interesse bestehe und ihm deshalb nicht offengelegt werden könne. Dessen wesentlicher Inhalt werde ihm aber zur Kenntnis gebracht. Diesbezüglich führte das SEM alsdann aus, die Taufurkunde sei in einer «unüblichen» Weise hergestellt worden, insbesondere hinsichtlich des Papiers, des Druckes und des Stempels. Das SEM erachte das Dokument daher als gefälscht. Zu diesem Vorgehen ist festzustellen, dass das SEM mit diesen inhaltsleeren Angaben dem Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör nicht hinreichend gerecht wird, da sie konkrete Einwände praktisch verunmöglichen. Ohne Geheimhaltungsinteressen zu verletzen beziehungsweise einen Lerneffekt zu ermöglichen, hätte es – wie es dies sodann in der angefochtenen Verfügung im Ergebnis getan hat (vgl. a.a.O. S. 4) – zumindest angeben müssen, dass die Art des Papiers und des Stempels sowie das Druckverfahren nicht mit authentischen Dokumenten übereinstimme. Das SEM stützt sich bei der Ablehnung des Familiennachzugsgesuchs jedoch nicht ausschliesslich auf das Consulting betreffend Authentizität der Taufurkunde (vgl. SEM-Akte [...]3/3), sondern in erster Linie auf den Umstand, dass der Beschwerdeführer das Familiennachzugsgesuch für B._____ erst neun Jahre nachdem ihm (dem Beschwerdeführer) in der Schweiz Asyl gewährt wurde, gestellt hat, sowie darauf, dass B._____ die prägenden Jahre der Kindheit und Jugend nicht in der Schweiz, sondern in Eritrea verbracht hat (vgl. E. 5.1). Dem Beschwerdeführer ist insofern aufgrund der unzureichenden Angaben des SEM zum Ergebnis der Analyse der Taufurkunde kein rechtserheblicher Nachteil erwachsen. Der Antrag, es sei dem Beschwerdeführer Akteneinsicht in den Analysebericht der Vorinstanz zur Taufurkunde seines Sohnes B._____ zu gewähren, ist aufgrund der diesbezüglich bestehenden öffentlichen Geheimhaltungsinteressen abzuweisen.

E. 3.2.1

Der Beschwerdeführer beantragt, es sei ihm die Taufurkunde seines Sohnes B._____ herauszugeben. Dazu führt er aus, es sei weiterhin nicht nachvollziehbar, inwiefern das Papier, der Druck und der Stempel

D-1967/2022 Seite 11 Abweichungen von allfälligem Vergleichsmaterial enthielten. Gemäss Herkunftsländerinformationen des SEM zu Eritrea (vgl. SEM, Focus Eritrea:

Identitäts- und Zivilstandsdokumente, vom 21. Januar 2021; Anm. des BVGer), sei die Form von Zivilstands- und Identitätsdokumenten in Eritrea nicht einheitlich. Die Quellenlage dazu sei zudem äusserst unsicher und lückenhaft. Direkte Informationen der eritreischen Behörden hierzu lägen mehrere Jahre zurück. Bei der letzten Abklärungsreise des SEM im Jahr 2019 sei der Zugang zu Informationen eingeschränkt gewesen (vgl. a.a.O., S. 6). Weiter halte der Bericht fest, dass die orthodoxen, katholischen und protestantischen Kirchgemeinden Eritreas eigene handschriftliche Registerbücher führen würden. Registerbücher beständen für alle wichtigen Lebensereignisse wie Geburt, Erstkommunion, Konfirmation, Heirat und Tod. Nach Angaben der katholischen Kirche würden ihre Kirchgemeinden darauf verzichten, die Angaben mit zivilen Identitätsdokumenten abzugleichen. Dies liege daran, dass die Priester ihre Gemeindeglieder ohnehin kennen würden und Falschangaben daher unwahrscheinlich seien (vgl. a.a.O., S. 11). Es gebe keine eindeutigen Daten, wann der Gebrauch eines Blankos in den Kirchgemeinden geendet habe beziehungsweise eingeführt worden sei – mutmasslich deshalb, weil die Kirchgemeinden jeweils dann neue Blankos bestellen würden, wenn sie keine mehr hätten. Der Bericht führe zudem die drei relativ häufig gebrauchten Layouts auf. Soweit für ihn ersichtlich sei, entspreche die Form der Taufurkunde seines Sohnes dem Herkunftsländerbericht des SEM abgebildeten Vergleichsmaterials zu Zivilstandsurkunden der Religionsgemeinschaft (vgl. a.a.O. S. 55 ff.). Es sei aus diesen Gründen nicht nachvollziehbar, inwiefern zwischen der Taufurkunde seines Sohnes und jenem dem SEM vorliegenden Vergleichsmaterial Abweichungen hätten festgestellt werden können und die Urkunde gemäss SEM daher gefälscht sei. Bis zum Erhalt des Schreibens des SEM sei ihm nicht bekannt gewesen, dass es sich bei der Taufurkunde um eine Fälschung handeln soll. Die Taufurkunde habe er zusammen mit jener von F. _____ bereits im Rahmen des ersten Familiennachzugs von der Ehefrau eines Freundes, die sie aus Eritrea mitgebracht habe, erhalten. Darauf habe er bereits mehrfach hingewiesen. Es handle sich um dieselbe Urkunde, die er damals auch für F. _____ beim SEM eingereicht habe. Die Echtheit der Taufurkunde von F. _____ sei von den Behörden nie angezweifelt worden.

E. 3.2.2

Das SEM zog die als gefälscht erachtete Taufurkunde von B. _____ gemäss Art. 10 Abs. 4 AsylG ein. Zur Begründung hält es fest, gemäss einer internen Dokumentenprüfung weise die kirchliche Taufurkunde von B. _____ deutliche Unterschiede zum verbürgt authentischen

D-1967/2022 Seite 12 Vergleichsmaterial auf. So weiche die Art des Papiers, das Aussehen und das Druckverfahren und die Art des Stempels von authentischen Dokumenten ab. Der Beschwerdeführer macht in diesem Zusammenhang zwar geltend, er habe die Taufurkunde (bzw. Geburtsurkunde) zusammen mit jener von F. _____ bereits im Rahmen des ersten Familiennachzugsge-suches von der Ehefrau eines Freundes, die sie aus Eritrea mitgebracht habe, erhalten. Darauf habe er bereits mehrfach hingewiesen. Es handle sich um dieselbe Urkunde, die er damals auch für F. _____ beim SEM eingereicht habe. Die Echtheit der Taufurkunde von F. _____ sei vom SEM nicht angezweifelt worden. Diese Einwände treffen zwar zu. Die Taufurkunde von F. _____ wurde allerdings keiner Prüfung unterzogen und aus dem Umstand, dass dies unterlassen wurde, lässt sich nicht der Schluss ziehen, bei der Taufurkunde von B. _____ handle es sich um ein authentisches Dokument. Die Taufurkunde von B. _____ scheint auf einer Kopie eines vorab gestempelten Blanko-Formulars zu basieren, auf welchem die notwendigen Angaben

nachträglich handschriftlich eingetragen wurden. Allein daraus lässt sich jedoch aufgrund der Aktenlage (vgl. dazu insbesondere die Ausführungen in E. 6.3.2) nicht schliessen, die Urkunde sei zwangsläufig von dazu nicht befugten Personen ausgestellt worden beziehungsweise die darin enthaltenen handschriftlichen Angaben würden nicht der Wahrheit entsprechen. Die Feststellung des SEM, die Taufurkunde sei gefälscht, vermag daher nicht zu überzeugen. Die Dispositiv-Ziffer 3 der angefochtenen Verfügung ist daher aufzuheben und das SEM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer die eingereichte Taufurkunde von B._____ auszuhändigen.

E. 3.3.1

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, das SEM sei bei der Prüfung des Familiennachzugsgesuches seiner beiden Kinder nicht einheitlich vorgegangen und habe gegen Treu und Glauben verstossen. Da die Behörden bei seiner Tochter F._____ die Taufurkunde nicht angezweifelt und nach erfolgtem DNA-Gutachten das Familiennachzugsgesuch gutgeheissen hätten, sei er zurecht davon ausgegangen, dass bei den eingereichten Dokumenten keine Zweifel an deren Echtheit bestünden und das Familienverhältnis als erwiesen gelte. Es scheine daher berechtigt, dass er auch beim Familiennachzug seines Sohnes B._____ von einer gleichen Vorgehensweise der Behörden ausgehen dürfe. Die Pflicht zu einer einheitlichen Vorgehensweise der Behörden ergebe sich bereits aus dem Grundsatz von Treu und Glauben und eine andere Vorgehensweise würde hier willkürlich erscheinen. Weiter scheine kontrovers, dass im Rahmen des Familiennachzugs von B._____ Zweifel an der Echtheit der

D-1967/2022 Seite 13 Taufurkunde geäussert worden seien, obschon er eine gleichartige Taufurkunde bereits für F._____ eingereicht habe. Auch betreffend der Sorgerechtsbestätigung sei nicht nachvollziehbar, weshalb diese im Verfahren betreffend B._____ notwendig sei, sei doch eine solche beim Familiennachzug für seine Tochter F._____ damals vom SEM nicht angefordert worden.

E. 3.3.2

Der Grundsatz des Vertrauensschutzes gemäss Art. 9 BV gibt dem Privaten gegenüber dem Staat einen grundrechtlichen Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstige, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden (vgl. BGE 132 II 240 E. 3.2; 126 II 377 E. 3a; BVGE 2007/9 E. 5.1.2). Im Zusammenhang mit diesem Grundsatz steht auch das Verbot des widersprüchlichen Verhaltens der Verwaltungsbehörden gegenüber den Privaten (vgl. ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, Rz. 622 ff.). Das SEM hat im Zusammenhang mit seinen Sorgerechtsabklärungen betreffend F._____ und B._____ tatsächlich unterschiedliche Anforderungen an die Beibringung von Dokumenten gestellt. Es hat sich jedoch bei der Ablehnung des Familiennachzugsgesuch für B._____ – wie erwähnt (vgl. E. 3.1.4) – in erster Linie auf den Umstand gestützt, dass der Beschwerdeführer das Familiennachzugsgesuch für B._____ erst neun Jahre nachdem ihm (dem Beschwerdeführer) in der Schweiz Asyl gewährt wurde, gestellt hat, sowie darauf, dass B._____ die prägenden Jahre der Kindheit und Jugend nicht in der Schweiz, sondern in Eritrea verbracht hat. Dies vermag zwar nicht die unterschiedlichen Anforderungen an die zu berücksichtigenden Dokumente zu begründen, die unterschiedlichen Beurteilungen der Familiennachzugsgesuche hingegen schon. Eine Verletzung von Art. 9 BV im oben erwähnten Sinne liegt

vor diesem Hintergrund nicht vor.

E. 3.4

Zusammenfassend ergibt sich aufgrund des Gesagten, dass keine Veranlassung besteht, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben. Das Begehren, die angefochtene Verfügung vom 25. März 2022 sei aufzuheben und die Sache dem SEM zur Neubeurteilung zurückzuweisen, ist abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten und minderjährige Kinder eines Flüchtlings, die in eigener Person die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, in die Flüchtlingseigenschaft ihres Ehepartners respektive Elternteils einbezogen und erhalten Asyl, wenn keine besonderen

D-1967/2022 Seite 14 Umstände dagegensprechen. Wurden die anspruchsberechtigten Personen durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Art. 51 Abs. 4 AsylG).

E. 4.2

Die Erteilung einer Einreisebewilligung nach Art. 51 Abs. 4 AsylG setzt gemäss konstanter Rechtsprechung eine zum Zeitpunkt der Flucht vorbestandene Familiengemeinschaft, die Trennung der Familie durch die Flucht sowie die fest beabsichtigte Familienvereinigung in der Schweiz voraus (vgl. BVGE 2012/32 E. 5).

E. 4.3

Wer um Erteilung einer Einreisebewilligung zwecks Familienasyl ersucht, hat die Zugehörigkeit des nachzuziehenden Angehörigen zur Familiengemeinschaft, die im Zeitpunkt der Flucht vorbestandene Familiengemeinschaft, die Familientrennung durch die Flucht sowie die fest beabsichtigte Familienvereinigung beider Anspruchsberechtigter nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen.

E. 5.1

Das SEM führt in der angefochtenen Verfügung vom 25. März 2022 aus, der Beschwerdeführer mache geltend, dass seiner Mutter (C._____) das Sorgerecht für B._____ übertragen worden sei. Dazu habe er neu die Originale einer Sorgerechtsbestätigung vom 18. Oktober 2019 und einer vom 10. Januar 2021 datierten Einwilligungserklärung zur Familienvereinigung von B._____ mit dem Beschwerdeführer in der Schweiz eingereicht. Grundsätzlich würden diese Dokumente keine offensichtlichen Fälschungsmerkmale aufweisen. Die Authentizität lasse sich jedoch mangels Vergleichsmaterial nicht bestätigen. Die in seiner Verfügung vom 13. Juli 2021 festgestellte fehlende Glaubhaftmachung der Übertragung des Sorgerechts für B._____ auf die Mutter des Beschwerdeführers bestehe jedoch weiterhin. So sei nicht nachvollziehbar, dass Frau G._____, die leibliche Mutter von B._____, die Einwilligungserklärung vom 18. Oktober 2019 selber unterschrieben habe, der Beschwerdeführer aber gleichzeitig keinen Kontakt zu ihr habe beziehungsweise – wie er bereits im Familiennachzugsgesuch für seine Tochter F._____ ausgeführt habe – nicht wisse, wo sie sich aufhalte. Seine Erklärung vom 24. März 2021 – welche er in seiner neuen Eingabe vom 29. September 2021 wiederholt habe –, dass B._____ seine leibliche Mutter in J._____ habe ausfindig machen können und diese ihm dann nach L._____

gefolgt sei, um die Sorgerechtsbestätigung zu unterschreiben, vermöge nicht zu überzeugen. Zumal nicht nachvollziehbar sei, weshalb es einem (...)jährigen Kind gelingen solle, seine (leibliche) Mutter ausfindig zu machen, jedoch

D-1967/2022 Seite 15 nicht erwachsenen Personen wie dem Beschwerdeführer oder seiner Mutter. Ohnehin habe er diese Erklärung erst auf Nachfrage hin geliefert. Wie bereits in der Verfügung vom 13. Juli 2021 festgestellt, gelinge es ihm weiterhin nicht, glaubhaft zu machen, dass seiner Mutter das Sorgerecht für B._____ übertragen worden sei, und dass diese tatsächlich die alleinige erziehungsberechtigte Person sei. Mit seiner Praxis, im Rahmen von Familiennachzugsverfahren die Sorgerechtsituation von minderjährigen Kindern genau zu prüfen, beabsichtige das SEM, allfälligen Kindsentführungen oder Familienvereinigungen entgegen zu wirken, welche nicht im besten Interesse des Kindes seien. Das SEM habe solche Vorsichtsmassnahmen zum Wohle des Kindes vorzunehmen – auch im vorliegenden Fall. Nochmals sei erwähnt, dass dem Beschwerdeführer im Jahr 2012 Asyl gewährt worden sei und er mithin fast neun Jahre habe verstreichen lassen, ehe er um Familienvereinigung mit B._____ nachgesucht habe. Auch vor dem Hintergrund, dass B._____ damit prägende Jahre seiner Kindheit und Jugend ohne den Beschwerdeführer verbracht habe und nunmehr in einen ihm fremden Kulturkreis mit einer fremden Sprache wechseln würde, sei in Frage zu stellen, ob das Kindeswohl mit einer Familienvereinigung in der Schweiz effektiv am besten gewahrt wäre. Der Vollständigkeit halber sei auch darauf hinzuweisen, dass an dieser Einschätzung die von ihm angeführte Ungleichbehandlung der Familienzusammenführungssuche von F._____ und B._____ nichts zu ändern vermöge. So prüfe das SEM jedes Gesuch individuell und es könne in vermeintlich ähnlich gelagerten Fällen aufgrund von Abklärungen durchaus zu einer anderen Schlussfolgerung kommen. Somit stünden einer Familienzusammenführung in der Schweiz weiterhin besondere Umstände im Wege. An dieser Einschätzung vermöchten auch die vom Beschwerdeführer im ersten sowie im vorliegenden Gesuch eingereichten Beweismittel – namentlich die Fotos eines UNHCR-Ausweises, einer UNHCR-Nummer, eines UNHCR-Armbandes, eines Medikamentenzettels, Belege zu den Kontakten mit B._____, Fotos von B._____, eine Einwilligungserklärung für B._____ sowie Unterlagen zur Integration des Beschwerdeführers – nichts zu ändern, zumal diese die Frage nach dem Sorgerecht beziehungsweise der Erziehungsberechtigung nicht zu klären vermöchten. Auch die von ihm vorgeschlagene Befragung von B._____ würde diese Frage nicht klären, zumal dieser nicht anstelle seiner leiblichen Mutter Auskunft geben könne. Demzufolge sei das Gesuch um Familienzusammenführung abzuweisen. Es erübrige sich deshalb – so das SEM weiter – Instruktionmassnahmen beispielsweise betreffend Familien- und Abstammungsverhältnisse

D-1967/2022 Seite 16 durchzuführen, zumal weder der Beschwerdeführer noch B._____ die Identität mit rechtsgenügenden Ausweisschriften belegt hätten. In diesem Zusammenhang sei zudem darauf hinzuweisen, dass die eingereichte Taufurkunde von B._____ aufgrund einer amtsinternen Dokumentenanalyse als gefälscht erkannt worden sei. Die Ausführungen des Beschwerdeführers in der Stellungnahme vom 3. Dezember 2021, seien nicht geeignet den Fälschungsvorwurf zu entkräften, zumal sich seine Ausführungen auf die uneinheitliche Form von Zivilstands- und Identitätsdokumenten in Eritrea beziehen und sich in Hinweisen auf die angeblich unsicheren und lückenhaften Kenntnisse des SEM erschöpften. Die amtsinterne Analyse der Taufurkunde sei vorliegend jedoch aufgrund von verbürgt authentischem Vergleichsmaterial erfolgt. Sein Hinweis, dass die

Taufurkunde von F. _____ vom SEM in deren Verfahren nicht geprüft worden sei, vermöge den Fälschungsvorwurf ebenfalls nicht zu entkräften. Die als gefälscht erkannte Taufurkunde von B. _____ sei somit gemäss Art. 10 Abs. 4 AsylG einzuziehen.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer macht demgegenüber geltend, im Jahr 2015 habe B. _____ nicht in die Schweiz kommen können, da die Ausreise für seine Ehefrau mit drei kleinen Kindern zu schwierig gewesen sei. Seine Mutter (C. _____) habe ihn zudem darum gebeten, dass B. _____ doch noch bei ihr bleiben solle, bis er etwas älter sei. Sie habe sich um die Kinder aus seiner ersten Ehe gekümmert, nachdem er Eritrea verlassen habe. Er habe aber immer erwähnt, dass F. _____ einen Bruder namens B. _____ habe, und habe eigentlich beabsichtigt, ihn bereits damals in die Schweiz zu holen, weshalb er seit diesem Zeitpunkt im Besitz der Taufurkunde von B. _____ sei. B. _____ sei im Jahr 2014 erst (...) Jahre alt gewesen und habe folglich nicht selbst entscheiden können, ob er in die Schweiz kommen könne. Als er älter gewesen sei, habe sich seine Mutter (C. _____) schliesslich einverstanden erklärt, dass auch B. _____ zu ihm in die Schweiz komme. Während des ersten Familien- nachzugsverfahren sei es ihm nicht möglich gewesen, eine offizielle Vollmacht betreffend das Sorgerecht durch seine Mutter (C. _____) vorzuweisen. Eine solche Bestätigung habe er erst für das Gesuch im Jahr 2020 organisieren können. Er habe in den letzten Jahren seit seiner eigenen Ausreise aus Eritrea mit B. _____ regelmässig Kontakt gehalten. Sie würden, wenn immer möglich telefonieren. Da die Verbindung nach Eritrea nicht immer gut funktioniere, könnten sie ungefähr ein bis zwei Mal im Monat länger telefonieren. B. _____ sei im Herbst 2020 aus Eritrea ausge- reist, da er zu ihm in die Schweiz habe kommen wollen. B. _____ habe ihm dies erst nach der Ausreise mitgeteilt. Er befinde sich in M. _____.

D-1967/2022 Seite 17 Die Sicherheitslage dort sei äusserst angespannt. Ausserdem komme es im Sudan vermehrt zu Entführungen von Personen, die Verwandte in einem europäischen Land hätten, mit dem Ziel Erpressungsgelder zu verlangen. Er mache sich grosse Sorgen um seinen Sohn. Mit der Argumentation des SEM sei er nicht einverstanden. Die Tatsache, dass die leibliche Mutter von B. _____ die Sorgerechtsbestätigung vom 18. Oktober 2019 eigenhändig unterschrieben habe, ändere nichts daran, dass er weder zum Zeitpunkt des Familiennachzugs seiner Tochter F. _____, noch im Jahr 2019 oder heute Kontakt zur leiblichen Mutter seines Sohnes gehabt habe beziehungsweise habe und ihren aktuellen Aufenthaltsort nicht kenne. Wie er im vorinstanzlichen Verfahren erklärt habe, habe einzig sein Sohn 2018 kurzzeitig mit seiner Mutter Kontakt gehabt. Als er 2018 ins Kloster gekommen sei, habe er die Sorgerechtsbestätigung für seine Grossmutter und die Schule benötigt. Da er dafür die Unterschrift seiner leiblichen Mutter benötigt habe, habe er sich auf die Suche nach ihr gemacht und sie in J. _____ ausfindig gemacht. Auf seine Bitte hin, sei sie ihm nach L. _____ gefolgt, um dort auf der Gemeinde die Sorgerechtsbestätigung zu unterschreiben. Am darauffolgenden Tag sei sie wieder abgereist. Seither habe auch B. _____ nie wieder Kontakt zu seiner leiblichen Mutter gehabt. Er sei enttäuscht und fühle sich von ihr im Stich gelassen. Er habe ihr auch nicht von der Ausreise erzählt. Aus diesem Grund sei es weder ihm noch B. _____ möglich, eine weitere Sorgerechtsbestätigung der leiblichen Mutter von B. _____ einzuholen. Eine solche Sorgerechtsbestätigung sei beim Familiennachzug für seine Tochter F. _____ damals vom SEM nicht verlangt worden. Dies sei im Fall von Familiennachzugsverfahren von leiblichen Geschwistern, welche die gleiche Sorgerechtsituation hätten, krass

widersprüchlich. Das SEM erkläre die Ungleichbehandlung der Verfahren von F. _____ und B. _____ mit der individuellen Prüfung. Er betone, dass seine Angaben zur Sorgerechts- situation seiner Kinder aus erster Ehe sowohl im damaligen ersten Familiennachzugsverfahren seiner Tochter als auch im vorliegenden Verfahren übereinstimmen würden. Bereits im Verfahren seiner Tochter habe er er- klärt, dass seine Mutter (C. _____) für seine Kinder aus erster Ehe Sorge, seit er Eritrea verlassen habe. Damals habe er jedoch noch keine offizielle Sorgerechtserklärung vorweisen können. Dass das SEM damals den Fa- miliennachzug von F. _____ auch ohne Dokumente bewilligt habe, im vorliegenden Verfahren – indem er neu Originaldokumente zur Sorge- rechtssituation habe einreichen können – aber nun den Umstand, dass seine Mutter das Sorgerecht für B. _____ innehabe, als unglaublich er- achte, erscheine willkürlich und sei in keiner Weise nachvollziehbar.

D-1967/2022 Seite 18 Weiter argumentiere das SEM, ein Familiennachzug in die Schweiz stünde dem Kindeswohl entgegen, da B. _____ prägende Jahre ohne ihn ver- bracht habe. Dem sei zu entgegen, dass B. _____ alt genug sei, um seine Meinung zu äussern und diese im vorliegenden Verfahren durch die Behörde zu berücksichtigen sei. Er verweise an dieser Stelle auf den Brief von B. _____, den er im erstinstanzlichen Verfahren eingereicht habe. Auch habe er dem SEM die Kontaktdaten seines Sohnes mitgeteilt, damit es ihn falls nötig selbst kontaktieren und befragen könne. Das SEM gehe in seinem Entscheid in Bezug auf das Kindeswohl in keiner Weise auf die individuellen Lebensumstände seines Sohnes ein, welcher sich in M. _____ aufhalte. Das SEM habe ihn und seine Tochter – so der Beschwerdeführer weiter – damals zu einem DNA-Test aufgefordert, da seine eigene Identität nicht festgestanden habe. Seiner Tochter sei die Einreise bewilligt worden, da durch das DNA-Gutachten das Abstammungsverhältnis nachgewiesen worden sei. Weshalb ihm im vorliegenden Verfahren ein DNA-Gutachten verweigert worden sei, sei nicht nachvollziehbar.

E. 6.1

Festzuhalten ist zunächst, dass B. _____ am (...) volljährig geworden ist. Für die Beurteilung der Minderjährigkeit der Kinder im Sinne der Geset- zesbestimmungen von Art. 51 AsylG ist jedoch das Alter im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Familienasyl beziehungsweise -nachzug massgeblich (vgl. BVGE 2020 VI/7 E. 2.4 und E. 3.3). Das entsprechende Gesuch datiert vom 29. September 2021. B. _____ war zu diesem Zeit- punkt noch minderjährig.

E. 6.2

Hinsichtlich der eingereichten eritreischen Taufurkunde ist festzustel- len, dass dieser in Bezug auf die Frage, ob der Beschwerdeführer der Vater von B. _____ ist, kein massgeblicher Beweiswert zukommt. Wie im Fa- miliennachzugsverfahren von F. _____ und E. _____ wäre die (biologi- sche) Vaterschaft mittels einer DNA-Analyse nachzuweisen. Das SEM hat, obwohl sich der Beschwerdeführer dazu bereit erklärt hat, die Erstellung eines solches Gutachtens in Auftrag zu geben und allenfalls auch dessen Kosten zu tragen, davon abgesehen, ein solches Gutachten einzufordern, mutmasslich weil es zum Schluss kam, dass ohnehin besondere Umstände gegen eine Familienvereinigung sprechen würden. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden.

D-1967/2022 Seite 19

E. 6.3.1

Die Familienzusammenführung und die Einreise der Kinder ist nur zu gewähren, sofern keine besonderen Umstände dagegensprechen (vgl. Art. 51 Abs. 1 AsylG). Der unbestimmte Rechtsbegriff „besonderer Um- stand“ wurde vom Gesetzgeber eingeführt, um Missbrauch zu verhindern und es den Behörden zu ermöglichen, Personen, die objektiv keinen Asyl- schutz benötigen, diesen zu verweigern. Es ist Sache der Behörden, das Vorliegen eines solchen Umstandes nachzuweisen, wobei die Beweislast bei ihnen liegt. Die gesuchstellende Person ist jedoch verpflichtet, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Besondere Umstände sind bei- spielsweise anzunehmen, wenn das Familienmitglied Bürger eines ande- ren Staates als der Flüchtling und die Familie in diesem Staat nicht gefähr- det ist, wenn der Flüchtling seinen Status derivativ erworben hat, oder wenn das Familienleben während längerer Zeit nicht gelebt wurde und er- kennbar ist, dass die Familienmitglieder nicht den Willen haben, als Familie zusammenzuleben (vgl. zum Ganzen: DIANE MELO DE ALMEIDA, L’asile fa- milial et le regroupement familial en matière d’asile, in Jusletter vom 2. September 2024, S. 13 ff., BVGE 2020 VI/1 E. 8.3.2 und E. 9.1, 2020 VI/6 E. 5.2 f., 2015/40 E. 3.4.4.3 und E. 3.4.4.5, 2012/32 E. 5.1 m.w.H.). Der Einbezug des Ehegatten und der minderjährigen Kinder in die Flücht- lingseigenschaft stellt gemäss der gesetzlichen Konzeption von Art. 51 Abs. 1 AsylG den Regelfall dar. Das Bejahen besonderer Umstände, die einem Einbezug entgegenstehen, ist somit als Ausnahmeklausel zu ver- stehen und entsprechend grundsätzlich restriktiv anzuwenden. Die Be- weislast für das Vorliegen besonderer Umstände liegt bei den Asylbehör- den, wobei die betroffenen Personen eine Mitwirkungspflicht trifft (vgl. Ur- teil des BVGer E-3171/2022 vom 18. September 2023 E. 4.3.3 m.w.H.).

E. 6.3.2

Das SEM bezweifelt, dass B._____ seine leibliche Mutter (G._____) in J._____ habe ausfindig machen können und diese die eingereichte Sorgerechtsbestätigung vom 18. Oktober 2019 unterzeichnet hat, mit der das Sorgerecht für B._____ auf seine Grossmutter (C._____) übertragen worden sein soll. Es ist jedoch denkbar, dass es dem Beschwerdeführer nicht möglich war, von der Schweiz aus den Auf- enthaltsort der leiblichen Mutter seiner beiden ältesten Kinder B._____ und F._____ in Eritrea, die er seit der Trennung aus den Augen verlor, ausfindig zu machen und mit ihr Kontakt aufzunehmen. Andererseits ist nicht auszuschliessen, dass es B._____ – wenngleich damals erst (...)jährig – gelang, dies allenfalls mit Unterstützung seiner Grossmutter, den Aufenthaltsort seiner leiblichen Mutter ausfindig zu machen, zumal

D-1967/2022 Seite 20 sein Wohnort L._____ geographisch in der gleichen Region wie derje- nige seiner Mutter (J._____) liegt. Der Beschwerdeführer erklärte zwar, sein Sohn habe im Jahr 2018 Kontakt mit seiner leiblichen Mutter gehabt. Die Sorgerechtsbestätigung wurde jedoch erst im Oktober 2019 ausge- stellt. Abgesehen von dieser Ungereimtheit sprechen die kohärenten wei- teren Aussagen des Beschwerdeführers und seiner heutigen Ehefrau aller- dings dafür, dass (auch) die beiden älteren Kinder in Eritrea mit ihm, seiner Ehefrau und seiner Mutter (C._____) zusammengelebt haben. Aus den Akten ist ersichtlich, dass er bereits im Jahre 2012 anlässlich seiner Befra- gung zur Person (BzP) angegeben hatte, er sei von seiner ersten Frau ge- trennt. Zu seinen Beziehungen im Heimatstaat gab er an: «Ich habe zwei Kinder von der ersten Frau: Sohn B._____, (...) und Tochter F._____, (...) und eines von der zweiten: E._____, (...), alle drei sind bei der zwei- ten Frau.» (vgl. SEM-Akte A4/10 Ziff. 1.14 und 3.01). Sie hätten alle in L._____ gelebt, auch seine Mutter (C._____), welche er versorgt habe. Er sei 2007 in

den Militärdienst eingezogen worden und geflohen, um sich um seine Mutter zu kümmern. Im Jahr 2008 sei er wieder eingezogen worden und im Jahr 2009 sei er ins Ausland geflohen. Bereits im Gesuch um Familiennachzug für seine Frau, ihren gemeinsamen Sohn und seine Tochter F. _____ vom 18. Oktober 2013 wurde erwähnt, dass B. _____, ein weiterer Sohn des Beschwerdeführers, nicht einreisen werde, sondern noch bei der Grossmutter (C. _____) in Eritrea sei. Die Ausreise aus Eritrea sei für seine Ehefrau mit drei Kindern zu schwierig gewesen, weshalb sie beschlossen habe, den Ältesten, B. _____, zurückzulassen. Diese Angaben decken sich mit den Angaben des Beschwerdeführers im ersten Familiennachzugsgesuch zugunsten von B. _____ vom 8. Dezember 2020. Im Zusammenhang mit den vom SEM angeforderten Unterlagen im Familiennachzugsverfahren zugunsten seiner Frau und der beiden anderen Kinder erklärte er im Schreiben vom 12. Januar 2015, er habe seit langem keinen Kontakt mehr zur leiblichen Mutter (von F. _____ und B. _____). Er wisse, dass sie ebenfalls eine neue Familie gegründet habe, aber er kenne ihren Wohnort nicht. Er habe seit Monaten versucht, sie zu finden (vgl. SEM-Akte Z15/2). Aus einer Aktennotiz geht schliesslich hervor, dass das SEM im Familiennachzugsverfahren zugunsten seiner Frau und der beiden anderen Kinder aufgrund des durch das Resultat des DNA-Tests erwiesenen Familienverhältnisses sowie der seit Beginn des Asylverfahrens kohärenten Angaben des Beschwerdeführers betreffend seine erste und zweite Partnerschaft und des Sorgerechts für die Kinder die Einreisebewilligung zu erteilen sei (vgl. SEM-Akte Z19/1). Insofern hatte das SEM zu jenem Zeitpunkt keine Zweifel hinsichtlich der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers

D-1967/2022 Seite 21 betreffend das Sorgerecht seiner Kinder aus erster Ehe. Nach der Einreise gab seine heutige Ehefrau anlässlich ihrer BzP vom 22. April 2015 zu den Beziehungen im Heimatstaat an, dass ihr Mann noch einen Sohn, B. _____, habe, dessen leibliche Mutter heisse G. _____. Er lebe bei seiner Grossmutter (C. _____) väterlicherseits in L. _____. Zu F. _____ befragt, gab sie an, deren leibliche Mutter heisse G. _____, sie lebe seit sie (...)jährig sei mit ihr zusammen. F. _____ sei die leibliche Tochter ihres Mannes, sie sei ihre Pflegemutter (vgl. SEM-Akte B2/12 Ziff. 3). Diese über Jahre gleichbleibenden Aussagen sowohl des Beschwerdeführers wie auch seiner Ehefrau sprechen für die Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Familienverhältnisse. Auch das SEM hatte hinsichtlich des Sorgerechts für die Kinder beim Familienzusammenführungsgesuch zugunsten von F. _____ keine Zweifel und ging offenbar nicht davon aus, dass die leibliche Mutter (G. _____) für F. _____ sorgerechtigt gewesen wäre. Angesichts dessen, dass B. _____ aufgrund der glaubhaften Angaben mit dem Beschwerdeführer, seiner heutigen Ehefrau, seinen Geschwistern und der Grossmutter (C. _____) in Eritrea zusammengelebt hat, ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nicht der leibliche Vater von B. _____ ist beziehungsweise, dass betreffend B. _____ andere sorgerechtliche Verhältnisse bestanden haben oder bestehen als für dessen Schwester F. _____. Insofern spricht nichts gegen eine Familienvereinigung in der Schweiz. Im Übrigen spielt die Frage, wer das Sorgerecht während seiner Minderjährigkeit innehatte, heute für die Beurteilung des Familienzusammenführungsgesuches ohnehin keine Rolle mehr, nachdem B. _____ am (...) 18 Jahre alt und damit volljährig geworden ist.

E. 6.4.1

Ein besonderer Umstand kann gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts dann vorliegen, wenn das Familienleben längere Zeit nicht gelebt wurde und erkennbar ist, dass die Familie nicht den Willen hat, zusammen zu leben, oder die Beziehung zuvor beendet worden ist (vgl. BVGE 2017 VI/4 E. 3.1 m.w.H., 2012/32 E. 5.1 ff.). Eine lange Wartezeit vor der Einreichung eines Antrags auf Familienzusammenführung sowie ein Kontaktabbruch durch ein Familienmitglied ohne konkreten Grund können Indizien für die freiwillige Auflösung des Familienlebens und damit einen besonderen Umstand darstellen (vgl. BVGE 2020 VI/1 E. 9.4.2). Das Vorliegen einer rechtserheblichen Eltern-Kind-Beziehung darf stets als gegeben vorausgesetzt werden, wenn vor der Flucht eine gelebte

D-1967/2022 Seite 22 Familiengemeinschaft bestand und diese ausschliesslich durch die Flucht getrennt wurde. Allein aufgrund einer längeren fluchtbedingten Trennung kann nicht ohne weiteres auf einen Bruch einer Eltern-Kind-Beziehung geschlossen werden (vgl. die Urteile des BVGer E-3088/2021 vom 21. November 2023 E. 7.4.2 m.w.H.). Das Bundesverwaltungsgericht geht ferner bei Familien, die bereits vor der Ausreise des asylberechtigten Mitglieds im Heimatstaat getrennt lebten, zudem gleichwohl von einer vorbestandenem gelebten Familiengemeinschaft aus, wenn zwingende Gründe für das Getrenntleben in der Heimat vorgelegen haben (vgl. BVGE 2018 VI/6 E. 5.2 m.w.H.).

E. 6.4.2

Allein der Umstand, dass der Beschwerdeführer Eritrea im Jahr 2008 verliess, lässt nicht auf einen beabsichtigten Bruch der Beziehung mit seinen damals in Eritrea zurückgebliebenen Angehörigen schliessen. Auch aus der Tatsache, dass die heutige Ehefrau des Beschwerdeführers im Jahr 2015 nicht mit drei kleinen Kindern aus Eritrea ausreisen wollte, und B._____, den Ältesten, bei dessen Grossmutter zurückgelassen hat, kann unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontextes und der Schwierigkeiten, die sich in Eritrea für Ausreisewillige ergeben, nicht geschlossen werden, darin manifestierte sich, dass der Beschwerdeführer die väterliche Beziehung zu B._____ habe aufgeben wollen. Warum der Beschwerdeführer, nachdem er am 18. Oktober 2013 für seine Ehefrau und die jüngeren zwei Kinder um Familiennachzug ersuchte, noch weitere sieben Jahre hat verstreichen lassen, bevor er am 8. Dezember 2020 auch für B._____ (erstmalig) um Familiennachzug ersuchte, begründet er damit, dass ihn seine Mutter (C._____) darum gebeten habe, B._____ (weiterhin) bei ihr zu lassen, damit sie sich um seine religiöse Erziehung kümmern könne. B._____ sei im Jahr 2014 erst (...) Jahre alt gewesen und habe nicht selbst entscheiden können. Der Umstand, dass B._____ nun älter sei und inzwischen selber entscheiden könne, wo er leben möchte und seine leibliche Mutter einverstanden sei, dass er in die Schweiz komme, habe zur Stellung des Familiennachzugsgesuch im Jahr 2020 geführt.

E. 6.4.3

Der Beschwerdeführer ersuchte für B._____ am 8. Dezember 2020, rund zwei Monate vor dessen (...). Geburtstag ([...]) erstmalig um Familiennachzug. Es drängt sich vor diesem Hintergrund angesichts seiner vorstehend wiedergegebenen Erklärungen der Schluss auf, dass er über Jahre keine Familienzusammenführung mit B._____ anstrebte, weil er seinen Sohn bei seiner Mutter in guter Obhut wusste und die jahrelange Aufrechterhaltung der Trennung demnach freiwillig gewesen ist. Zwar hätte

D-1967/2022 Seite 23 sich die Ausreise aus Eritrea für einen minderjährigen Jungen ohne Zweifel schwierig gestaltet. Dennoch hätte der Beschwerdeführer wohl konkrete Anstrengungen für die Ausreise von B._____ unternommen, wenn er nicht wie beschrieben beabsichtigt hätte, die räumliche Trennung über mehrere Jahre in Kauf zu nehmen. Es ist davon auszugehen, er habe die Familienzusammenführung mit B._____ überhaupt erst in Betracht gezogen, nachdem dieser Eritrea verlassen hat. Aus dem Gesuch um Familienzusammenführung vom 8. Dezember 2020 geht denn auch hervor, dass B._____ zu seinem Vater habe kommen wollen und ihm von seiner Ausreise erst berichtet habe, als er Eritrea bereits verlassen hatte. Das jahrelange Zuwarten für die Einreichung des Familiennachzugsgesuchs deutet mithin auf eine freiwillige Trennung der Familiengemeinschaft hin und manifestiert eben gerade nicht den Willen des Beschwerdeführers, dass er die Wiedervereinigung mit B._____ schnellstmöglich angestrebt hat (vgl. BVerfGE 2018 VI/6 E. 5.5). An dieser Einschätzung ändert auch nichts, dass der Beschwerdeführer mit B._____ stets in Kontakt gewesen sei.

E. 6.4.4

Ergänzend anzufügen ist, dass die dokumentiert fortgeschrittene Integration des Beschwerdeführers und seiner Tochter F._____ in der Schweiz darauf hindeuten, dass sie B._____ – wie in Familienzusammenführungsgesuch vom 29. September 2021 geltend gemacht – bei der Integration hierzulande unterstützen könnten. Allerdings ist trotz des Kontakts zwischen dem Beschwerdeführer und B._____ über Facebook Messenger festzuhalten, dass B._____ seinen Vater seit inzwischen rund sechzehn Jahren und seine Stiefmutter und Geschwister seit rund neun Jahren nicht mehr gesehen hat und er zu diesen erst wieder eine Beziehung aufbauen müsste. Zudem ist B._____ inzwischen (...) Jahre alt und damit volljährig und selbständig, weshalb dem Aspekt des Kindeswohls heute keine Bedeutung mehr zukommt. Dies ist zwar auch auf die Dauer des vorliegenden Verfahrens zurückzuführen. Es ist jedoch zu betonen, dass B._____ zum Zeitpunkt der Einreichung des zweiten Familienzusammenführungsgesuchs am 29. September 2021 mit (...) Jahren bereits kurz vor der Volljährigkeit stand und das Familiennachzugsgesuch insbesondere aufgrund der Ausführungen in Erwägung 6.4.3 im Ergebnis auch dann nicht anders zu beurteilen gewesen wäre, wenn der Entscheid zeitnah nach Einreichung des Gesuches getroffen worden wäre, bevor B._____ am (...) 18 Jahre alt und damit volljährig geworden ist. Ohnehin erscheint fraglich, ob vorliegend überhaupt eine eigentliche Familienvereinigung angestrebt wird. Offenkundig steht eine solche zumindest nicht im Vordergrund, sondern vielmehr der (verständliche) Wunsch, B._____

D-1967/2022 Seite 24 eine im Vergleich zum Sudan vermeintlich bessere Zukunft in der Schweiz zu ermöglichen. Diesbezüglich ist allerdings mit dem SEM festzustellen, dass eine Einreise in die Schweiz für den heute (...) -jährigen B._____ mit grosser Wahrscheinlichkeit mit wesentlichen Problemen verbunden wäre, zumal nicht aktenkundig ist, dass er über die für eine erfolgreiche Integration in der Schweiz erforderlichen Sprachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügt.

E. 6.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass kein Grund besteht, die Vaterschaft des Beschwerdeführers und die sorgerechtlichen Verhältnisse von B._____ während seiner Minderjährigkeit anders zu beurteilen, als dies seitens des SEM im damaligen Familiennachzugsgesuch in Bezug auf die Tochter F._____ der Fall gewesen war.

Aufgrund des langen Zuwar- tens mit der Einreichung des Familiennachzugsgesuch für B._____ ist jedoch davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer eine langjährige Trennung von B._____ bewusst in Kauf nahm, weshalb diesbezüglich ein besonderer Umstand vorliegt, der gegen die Familienzusammenfüh- rung im heutigen Zeitpunkt spricht. Gleichzeitig wäre eine Übersiedlung in die Schweiz im Alter von (...) Jahren für B._____ aufgrund fehlender Sprachkenntnisse und beruflicher Qualifikationen mit kaum zu überwinden- den Schwierigkeiten für eine erfolgreiche Integration verbunden. Es beste- hen bezüglich B._____ mithin besondere Umstände im Sinne von Art. 51 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 4 AsylG, welche gegen den Familien- nachzug sprechen. Die angefochtene Verfügung ist insoweit im Lichte von Art. 106 Abs. 1 AsylG nicht zu beanstanden. Das SEM hat die Einreise von B._____ in die Schweiz zu Recht nicht bewilligt und das Gesuch um Fa- milienzusammenführung abgelehnt. Die Beschwerde ist insoweit abzuwei- sen. Hingegen ist die Dispositiv-Ziffer 3 der angefochtenen Verfügung auf- zuheben und das SEM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer die einge- reichte Taufurkunde von B._____ auszuhändigen.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer ist mit seiner Beschwerde hinsichtlich der Her- ausgabe der Taufurkunde durchgedrungen. Es wären ihm mithin lediglich ein Teil der Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Da das Gesuch um Gewährung der unentgeltliche Prozessführung mit Zwi- schenverfügung vom 4. Mai 2022 gutgeheissen wurde und nicht davon auszugehen ist, die finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers hät- ten sich seither massgeblich verändert, sind jedoch keine Verfahrenskos- ten zu erheben (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

D-1967/2022 Seite 25

E. 7.2

Da der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren nicht vertreten war, ist nicht davon auszugehen, dass ihm notwendige und verhältnismässig hohe Kosten entstanden sind, weshalb die Ausrichtung einer Parteient- schädigung nicht in Betracht fällt (Art. 64 Abs. 1 VwV).

D-1967/2022 Seite 26

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.